

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität München

Vom 7. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

“2. der Graduate Dean der TUM-Graduate School als Vertreter der zentralen Einrichtungen; er wird vom Kreis der Sprecher der thematischen Graduiertenzentren und der Fakultätsgraduiertenzentren der TUM-Graduate School gewählt; der Graduate Dean muss hauptamtlicher, unbefristet beschäftigter Professor der TUM sein; er wird vom Hochschulpräsidium für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.”

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt:

„²Im Falle der Einrichtung einer fakultätsübergreifenden Studienfakultät ist im Rahmen der Einrichtung im Anhang 3 zur Grundordnung zu regeln, welcher Fakultätsrat die erforderlichen Beschlüsse fasst und in welcher Fakultät die fakultätsbezogenen Mitgliedschaftsrechte wahrzunehmen sind.“

b) In Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

„³Zum Studiendekan einer Studienfakultät der Fakultät können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 33 Satz 2 BayHSchG gewählt werden.“

3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Fakultät für Mathematik

In der Fakultät für Mathematik wird ein Studiendekan gewählt.“

b) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

In der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird ein Studiendekan gewählt.“

- c) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

In der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen werden Studiendekane für die Studiengänge

1. Bauingenieurwesen/Bachelor und Master, Umweltingenieurwesen/Bachelor und Master, Computational Mechanics/Master, Baustoffe, Bauchemie und Instandsetzung/Master, Transportation Systems/Master und Transport und Logistics/Master
2. Geodäsie und Geoinformation/Bachelor und Master, Land Management and Land Tenure/Master und ESPACE Earth Oriented Space Science and Technology/Master
3. Geowissenschaften/Bachelor und Ingenieur- und Hydrogeologie/Master gewählt.“

- d) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Fakultät für Sportwissenschaft

In der Fakultät für Sportwissenschaft werden Studiendekane für die Studiengänge

1. Wissenschaftliche Grundlagen des Sports/Bachelor, Sportwissenschaft/Master
2. Lehramtsstudiengänge (Lehramt an Gymnasien; Lehramt an beruflichen Schulen, Realschulen, Hauptschulen und Grundschulen); Lehramt an beruflichen Schulen/Gesundheits- und Pflegewissenschaft; Sport als Didaktikfach im Rahmen des Studiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und Grundschule

gewählt.“

- e) Als § 13 wird angefügt:

„§ 13
Fakultät TUM School of Education

In der Fakultät TUM School of Education werden Studiendekane für die Studiengänge

1. Lehramt an beruflichen Schulen und
2. Lehramt an Gymnasien

gewählt.“

4. Anhang 3 wird durch den dieser Satzung beigefügten neuen „Anhang 3“ ersetzt.

5. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden folgende zwei Fachschaftsvertretungen eingerichtet:

1. Fachschaftsvertretung Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre für die Studierenden des Bachelor-, des Masterstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL),
2. Fachschaftsvertretung Wirtschaftsingenieurwesen und MBA für die Studierenden der Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen (TUM-WIN), Business Administration (MBA), Consumer Affairs,, Master of Laws in Intellectual Property Law, Executive MBA Management of Innovation und Leadership.

b) Als § 3 wird angefügt:

„§ 3

In der Fakultät TUM School of Education wird eine Fachschaftsvertretung für alle Lehramtsstudiengänge gebildet.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Anhang 3 zur Grundordnung der Technischen Universität München Studienfakultäten

- (1) In der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt werden folgende Studienfakultäten gebildet:
1. Studienfakultät Biowissenschaften für den Bachelor- und Masterstudiengang Biologie, den Bachelor- und Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung für die Fächerkombination Biologie/Chemie, Bachelor- und Masterstudiengang Berufliche Bildung mit Unterrichtsfach Biologie und den Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie,
 2. Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaft und Gartenbauwissenschaft, den Masterstudiengang Horticultural Science und den Masterstudiengang Agrarwissenschaften, den Masterstudiengang Agrarmanagement, den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe, Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Agrarwirtschaft,
 3. Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement für den Masterstudiengang Forst- und Holzwissenschaft und den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) und den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement,
 4. Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und den Masterstudiengang Umweltplanung und Ingenieurökologie,
 5. Studienfakultät Ernährungswissenschaft für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft,
 6. Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie für den Bachelor- und Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie, Brauwesen mit Abschluss Diplombraumeister, den Bachelor- und Masterstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, den Bachelorstudiengang Bioprozesstechnik und den Masterstudiengang Pharmazeutische Bioprozesstechnik.
- (2) ¹An der Technischen Universität München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE) für folgende Studiengänge gebildet:
1. Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften (Engineering Science)
 2. Masterstudiengang Industrielle Biotechnologie.

²Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten von der Fakultät für Maschinenwesen wahrgenommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München am 22. Februar 2010 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. März 2010, Nr. C 3-H 2311.TUM.-9c/5 962.

München, den 7. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann

Diese Satzung wurde am 7. April 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2010.